

Musterpflichtenheft (Kurzfassung, individuell anzupassen)

1. Anforderungsprofil

Sämtliche Experten zeichnen sich durch hohe Fachkompetenz und Unabhängigkeit sowie die Fähigkeit aus, komplexe Sachverhalte zuhanden der interessierten Öffentlichkeit konzis und verständlich zu erklären. Sie haben keine frühere Interessensbindung im Zusammenhang mit dem Bau des Bieler Westast bzw. den involvierten Gruppierungen. Sollten solche Interessenbindungen bestehen, müssen diese rechtzeitig vor Übernahme des Mandats schriftlich offen gelegt werden.

2. Kernaufgaben

Die ständigen Experten nehmen an den Sitzungen der Kern- und Dialoggruppe teil und beraten die Mitglieder der Dialog- und Kerngruppe laufend und nach Bedarf. Die externen Experten erstellen leicht verständliche Berichte von einer Grössenordnung von 10 Seiten (ohne Quellenangaben) und können von den beiden Gruppen (Kern- und Dialoggruppe) zu Befragungen und Hearings aufgeboten werden. Alle Experten unterscheiden bei ihren Interventionen zwischen der Vermittlung von Fakten und ihrer persönlichen Meinung.

3. Kompetenzen und Berichterstattung

Alle Experten handeln unabhängig, sind neutral und nehmen keine Instruktionen von Drittpersonen oder –Gremien entgegen. Sie verfolgen keine eigenen Interessen, führen ausschliesslich Aufträge der Kern- und Dialoggruppe aus und rapportieren mündlich und/oder schriftlich direkt an die beiden Gremien. Die ständigen Experten überprüfen die korrekte Ausführung der an die externen Experten zugewiesenen Aufträge, erteilen indes keine Weisungen für inhaltliche Überarbeitungen oder Ergänzungen. Die Arbeit der ständigen Experten wird vom Moderator des Dialogprozesses sowie vom Sekretariat überwacht.

4. Schweigepflicht

Die Experten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Dialogprozess an die Schweigepflicht gebunden. Sie wenden sich nicht von sich aus an die Öffentlichkeit. Sie können im Einzelfall von der Kern- oder Dialoggruppe beauftragt werden, Auskünfte zu erteilen.

5. Mandatsumfang und -dauer

Der Umfang der Expertenmandate wird je nach Projektfortschritt von der Kern- und Dialoggruppe definiert und kann bei Bedarf auch unterbrochen oder auch vorzeitig beendet werden.

6. Entschädigung und Controlling

Die Entschädigung richtet sich nach den Offerten der einzelnen Experten. Sie reichen ihre Abrechnung dreimonatlich beim Tiefbauamt des Kantons Bern ein, welche diese überprüft. Alle Abrechnungen fliessen integral ins Quartalsreporting zuhanden der Kerngruppe ein.